	Vergabenummer	
	11 (EU 10)	
Baumaßnahme **Artemed Klinikum München Süd** **Umbau und Sanierung der Bettenstationen im 1. bis 3. OG, Bauabschnitt 1 und 2**		
Leistung **Rohrrahmentüren und Brandschutztüren**		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

am _____.
✓ spätestens **35** Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
in der _____KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am _____.
✓ innerhalb von **275** Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
in der _____KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:
☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) ***Regelung zu Ziffer 2 - siehe Seite 4

~~2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:~~

~~_____ € (ohne Umsatzsteuer)~~
~~_____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.~~
~~Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.~~

~~2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.~~

~~2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet~~.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf **60** Tage

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

✓ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **5** Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

✓ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **3** Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

✓ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

10 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11.1 Ergänzung zu Ziffer 1.1

Als Zugang des Auftragsschreibens gilt der Zugang der Mitteilung über die Erteilung des Zuschlags über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform. Einer zusätzlichen Übermittlung des Auftragsschreibens auf anderem Wege bedarf es für den Beginn der Ausführungsfrist nicht.

Als Ausführungsbeginn gilt die die Durchführung des Vor-Ort-Termins bzw. Auftaktgesprächs mit dem Auftraggeber.

11.2 Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 VOB/B ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag München.

11.3 Bauwesenversicherung

Von der Schlussrechnung werden 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme für die vom Auftraggeber abgeschlossene Bauwesenversicherung einbehalten. Der Einbehalt erfolgt bereits bei Abschlagsrechnungen.

11.4 Baustrom und Bauwasser

Es werden folgende Umlagen vereinbart:

- **Baustrom: 0,25 % der Netto-Abrechnungssumme**
- **Bauwasser: 0,25 % der Netto-Abrechnungssumme**

Diese Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Der Einbehalt erfolgt bereits bei Abschlagsrechnungen. Dem Auftragnehmer steht es jedoch frei, niedrigere tatsächliche Verbrauchskosten nachzuweisen. Im Falle des Nachweises sind anstelle des prozentualen Umlagesatzes diese tatsächlichen Kosten bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

11.5 zu 4. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und zu 5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Die Einbehalte erfolgen bereits bei Abschlagsrechnungen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

*** Regelung zu Ziffer 2 - Seite 4

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei einem Verzug mit den unter Ziffer 1 vereinbarten Vertragsterminen als Vertragsstrafe zu zahlen:

2.1.1 Bei einem Verzug mit der Vollendung (abnahmefähige Fertigstellung) der Leistung (Fertigstellungstermin) 0,1 Prozent der Netto-Abrechnungssumme aus der Schlussrechnung einschließlich der Vergütung für geänderte und / oder zusätzliche Leistungen (wobei Beträge für Instandhaltungsleistungen unberücksichtigt bleiben).

2.1.2 Bei einem Verzug mit einer vereinbarten Einzelfrist (Zwischentermin) 0,1 Prozent der Netto-Vergütung einschließlich geänderter und / oder zusätzlicher Leistungen, die der bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Fertigstellungstermins nach Ziffer 2.1.1 ist auf insgesamt 5 Prozent der Netto-Abrechnungssumme aus der Schlussrechnung einschließlich der Vergütung für geänderte und / oder zusätzliche Leistungen (wobei Beträge für Instandhaltungsleistungen unberücksichtigt bleiben) begrenzt.

Die Vertragsstrafe wegen Überschreitung vereinbarter Einzelfristen / Zwischentermine ist auf 5 Prozent der Netto-Vergütung einschließlich geänderter und / oder zusätzlicher Leistungen begrenzt, die der bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug mit Einzelfristen / Zwischenterminen werden auf gleichzeitig verwirkte Vertragsstrafen wegen nachfolgender Einzelfristen / Zwischentermine und / oder die Vertragsstrafe für den Verzug mit der Vollendung der Leistung (Fertigstellungstermin) angerechnet, sodass eine Kumulation ausgeschlossen ist.